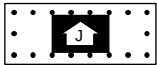


DARSTELLUNGEN



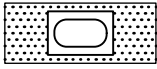
Geltungsbereich der 58. Änderung



Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Jugendheim“



Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Sporthalle und Kindertagesstätte“



Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“

ERLÄUTERUNG



Änderung von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Sporthalle und Kindertagesstätte“



Änderung der Zweckbestimmung „Jugendheim“ in Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Sporthalle und Kindertagesstätte“

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

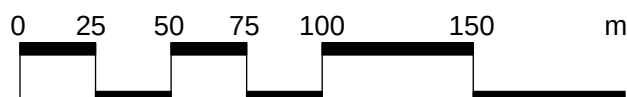
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

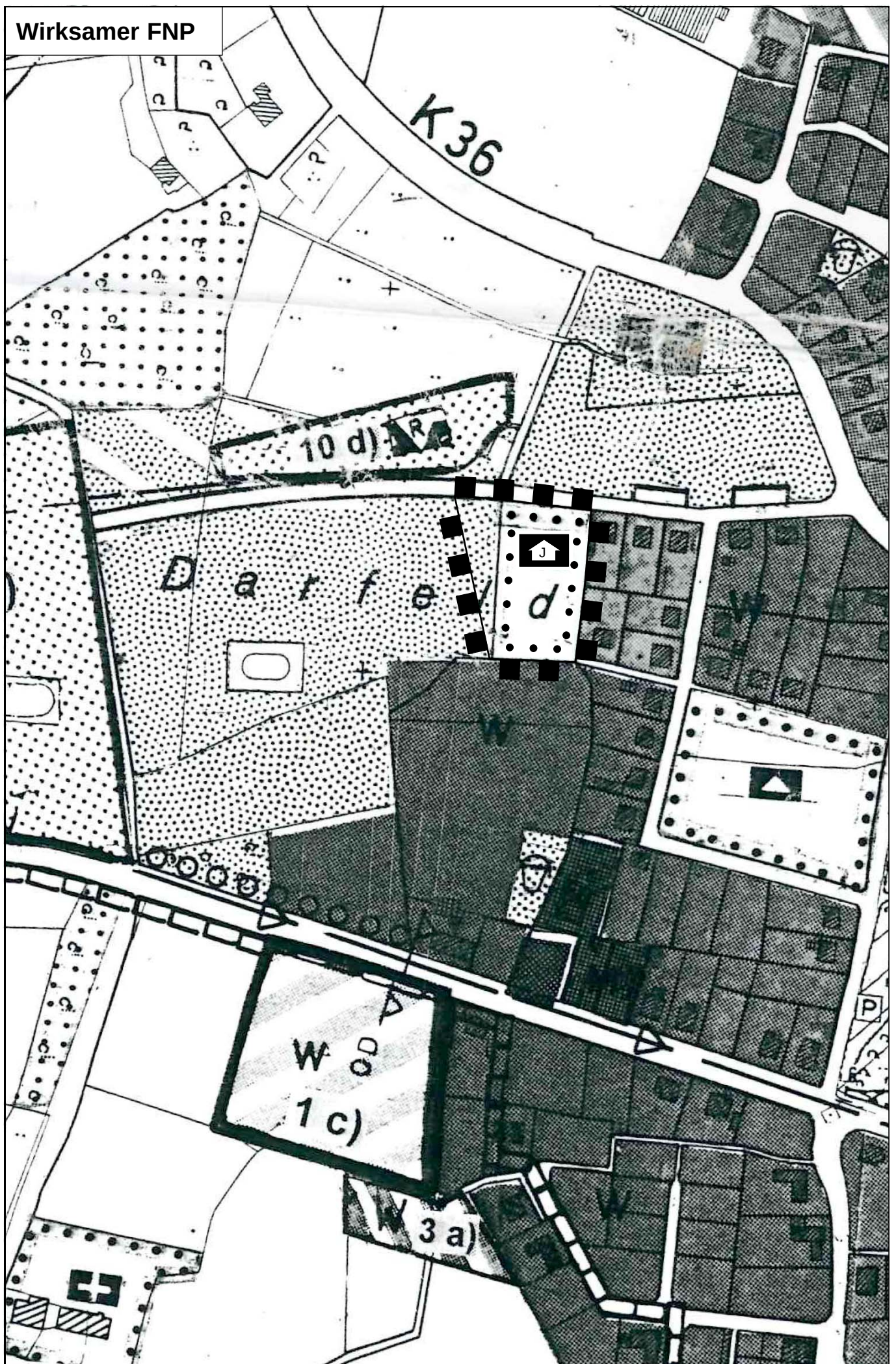
Gemeinde Rosendahl

06/19

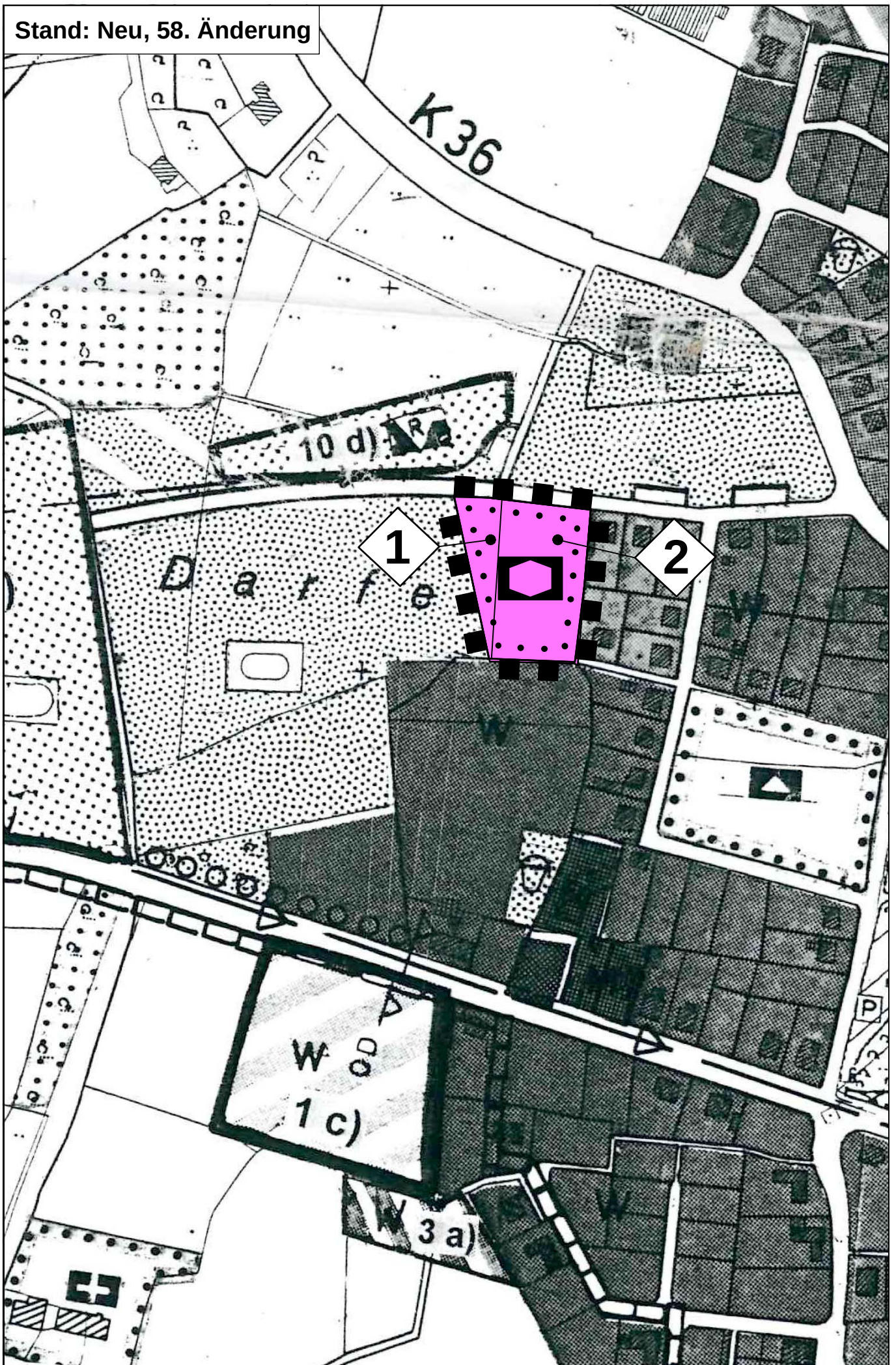
Flächennutzungsplan 58. Änderung

	Maßstab im Original	1 : 5.000	WOLTERS PARTNER Architekten & Stadtplaner GmbH Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100 info@wolterspartner.de
	Blattgröße	76 / 30	
	Bearbeiter	Stro	
	Datum	06.06.2019	





Stand: Neu, 58. Änderung



ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde hat am _____ gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen.
Dieser Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Rosendahl, den _____

Gottheil
(Bürgermeister)

Heitz
(Schriftführer)

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom _____ bis _____ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Rosendahl, den _____

Gottheil
(Bürgermeister)

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat mit Schreiben vom _____ bis _____ gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Rosendahl, den _____

Gottheil
(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat am _____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 58. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
Rosendahl, den _____

Gottheil
(Bürgermeister)

Heitz
(Schriftführer)

Diese 58. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Rosendahl, den _____

Gottheil
(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am _____ über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.
Rosendahl, den _____

Gottheil
(Bürgermeister)

Heitz
(Schriftführer)

Diese 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom _____ genehmigt worden.
Münster, den _____

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Rosendahl, den _____

Gottheil
(Bürgermeister)

Flächennutzungsplan

58. Änderung

§§ 3 (2) / 4 (2) Baugesetzbuch

Begründung

– Entwurf –

Gemeinde Rosendahl

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Änderungspunkte	4	
3	Erschließung	5	
4	Natur und Landschaft / Freiraum	5	
4.1	Eingriffsregelung	5	
4.2	Biotop- und Artenschutz	5	
4.3	Wasserwirtschaftliche Belange	5	
4.4	Forstliche Belange	5	
4.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	6	
5	Sonstige Belange	6	
5.1	Ver- und Entsorgung	6	
5.2	Immissionsschutz	6	
5.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	6	
6	Umweltbericht	6	
6.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	7	
6.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	8	
6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	13	
6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	13	
6.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13	
6.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	14	
6.7	Zusätzliche Angaben	14	
6.8	Zusammenfassung	15	
6.9	Referenzliste der Quellen	16	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 11.04.2019 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes am Sportzentrum an der Sudetenstraße im Ortsteil Darfeld zu schaffen. Der Änderungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am östlichen Rand des Sportzentrums südlich der Sporthalle an der Sudetenstraße und umfasst eine Freifläche mit einer Größe von ca. 0,5 ha.

Die Grenzen des Änderungsbereiches sind entsprechend in der Planzeichnung dargestellt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Rosendahl ist vorgesehen, die Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes an der Sudetenstraße im Ortsteil Darfeld zu erweitern. Geplant ist der Ausbau der Kindertagesstätte auf vier Gruppen inklusive der zugehörigen Außenspielflächen von ca. 1.000 qm. Um die Außenspielflächen realisieren zu können, soll über die bisherigen Grundstücksflächen hinaus auch der Randbereich des angrenzenden Spielfeldes genutzt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich bisher „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Jugendheim“ bzw. „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar.

Da die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Genehmigung des Vorhabens auf der Basis der derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht gegeben sind, sollen mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Kindertagesstätte an ihrem bestehenden Standort geschaffen werden.

1.3 Derzeitige Situation

Der östliche Teil des Änderungsbereichs wird derzeit bereits durch die Kindertagesstätte und die nördlich angrenzende Sporthalle genutzt. Der westliche Teil des Änderungsbereichs ist Teil eines Spielfeldes des Sportzentrums. Im Osten und Süden des Änderungsbereichs schließen sich an der Sudetenstraße und am Kortüms Esch mit Wohngebäuden genutzte Grundstücke an. Nördlich des Änderungsbereichs befinden sich die Flächen des Friedhofs und des Reit-sportvereins (mit Reithalle) sowie im weiteren Verlauf Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Südlich des Änderungsbereichs verläuft ein Fußweg, der die direkte Anbindung des Sportzentrums an den östlich gelegenen Ortskern gewährleistet.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ im Übergang zum „Freiraum und Agrarbereich“ dar. Nördlich des Änderungsbereichs (in einem Abstand von ca. 400 m) stellt der Regionalplan Bereiche zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dar.

- **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt den Änderungsbereich derzeit als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Jugendheim“ bzw. „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsplan Rosendahl aus dem Jahr 2004. Die Festsetzungskarte enthält für den Änderungsbereich jedoch keine Vorgaben.

2 Änderungspunkte

- **Änderungspunkt 1**

Änderung von „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Jugendheim“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude – Sporthalle und Kindertagesstätte“

Mit der vorliegenden Änderung wird die Zweckbestimmung der dargestellten „Flächen für den Gemeinbedarf“ an die aktuelle Nutzungskonzeption angepasst. Demnach wird für den Änderungsbereich künftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude – Sporthalle und Kindertagesstätte“ dargestellt.

- **Änderungspunkt 2**

Änderung von „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude – Sporthalle und Kindertagesstätte“

Mit der räumlichen Erweiterung der Darstellung der „Flächen für den Gemeinbedarf“ wird dem Erfordernis der zusätzlichen Außenspielflä-

chen für die Kindertagesstätte, die mit der Erweiterung verbunden sind, Rechnung getragen. Die angrenzenden Spielflächen werden durch die geringfügige Flächeninanspruchnahme in ihrer Funktion nicht eingeschränkt.

3 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt wie bisher für den motorisierten Verkehr über die Sudetenstraße im Norden des Änderungsbereichs. Fußläufig ist der Änderungsbereich aus dem Ortskern und den angrenzenden Wohngebieten über den südlich verlaufenden Fußweg sehr gut erreichbar.

4 Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Eingriffsregelung

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und zu kompensieren ist.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.*

Im vorliegenden Fall ist mit der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Anpassung der Darstellungen an bereits genehmigte Nutzungen bzw. deren geringfügige Erweiterung vorgesehen. Es bestehen durch die Nutzung der Sportanlage als Fußballplatz und die bauliche Nutzung von Sporthalle und Kindertagesstätte deutliche Vorbelastungen. Insofern sind vorbehaltlich einer detaillierteren Prüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (2. Änderung Bebauungsplan „Fehlwischkamp“) auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar, die einer Planumsetzung entgegenstehen.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

4.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

4.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind durch die vorliegende Flächennutzungs-

planänderung nicht betroffen.

4.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bereits bestehenden Nutzung im Siedlungszusammenhang geschaffen. Durch die Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der Bauflächen innerhalb des Änderungsbereichs wird durch die bestehenden Netze sichergestellt.

5.2 Immissionsschutz

Östlich und südlich angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich Wohnbauflächen. Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, sind gem. § 22 (1a) BImSchG nicht als schädliche Umwelteinwirkungen zu bewerten und daher mit den angrenzenden Wohnnutzungen vereinbar.

5.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

6 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

6.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

- Vorhaben

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat die 58. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes an der Sudetenstraße im Ortsteil Darfeld zu schaffen. Geplant ist der Ausbau der Kindertagesstätte auf vier Gruppen inklusive der zugehörigen Außenspielflächen. Um die Außenspielflächen realisieren zu können, soll über die bisherigen Grundstücksflächen hinaus auch der Randbereich des westlich angrenzenden Spielfeldes genutzt werden.

Der Änderungsbereich liegt im Westen des Ortsteils Darfeld der Gemeinde Rosendahl und umfasst einen rund 5.000 qm großen Bereich am östlichen Rand des Bebauungsplanes „Fehlwischkamp“. Der östliche Teil der 58. Änderung wird derzeit bereits durch die Kindertagesstätte und die nördlich angrenzende Sporthalle genutzt. Der westliche Teil wird derzeit als Spielfeld des Sportzentrums genutzt.

- Umweltschutzziele

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten. Die Festsetzungskarte des seit 2004 rechtskräftigen Landschaftsplanes Rosendahl, Kreis Coesfeld sieht keine Ziele des Umweltschutzes vor.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Bio- topschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.

Umweltschutzziele	
Boden und Wasser, Fläche	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

6.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 3). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden, sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Im östlichen Teil des Änderungsbereiches besteht eine Kindertagesstätte. Nördlich angrenzend befindet sich eine Sporthalle. Östlich besteht v.a. Wohnnutzung. - Eine relevante Erholungsfunktion liegt nicht vor. - Es bestehen Vorbelastungen durch die nördlich angrenzende Sudetenstraße.
Baubedingte Auswirkungen	- Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehende Lärmeinwirkungen auftreten. - Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Auswirkungen und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet. Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, sind gem. § 22 (1a) BImSchG nicht als schädliche Umwelteinwirkungen zu bewerten und daher mit den angrenzenden Wohnnutzungen vereinbar.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Im Änderungsbereich befinden sich einzelne Gehölzstrukturen. Im Westen liegt die Rasenfläche eines Sportplatzes. - Dominierend wirken die versiegelten/ teilversiegelten Bereiche der Kindertagesstätte und der Sporthalle. - Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem „Siedlungsspektrum“, d.h., dass sie relativ störungsunempfindlich und an menschliche Siedlungslagen gewöhnt. - Die biologische Vielfalt ist aufgrund der vorhandenen Ausstattung mit Biotoptypen und der relativ hohen Störungsintensität von untergeordneter Bedeutung.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen einer Planumsetzung entstehenden Störungen, z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen Artenschutzprüfung (Kap. 4.2) als Teil der vorliegenden Begründung betrachtet. Hiernach sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte i.S. des § 44 (1) BNatSchG zu prognostizieren, die einer Umsetzung des Planvorhabens entgegenstehen. - Mit der Flächennutzungsplanänderung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und zu kompensieren ist. - Unter Beachtung der auf Bebauungsplanebene noch zu konkretisierenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den eigentlichen Betrieb - der Nutzung als Kindertagesstätte - sind in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter zu erwarten.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	- Innerhalb des Änderungsbereichs liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Das nächstliegende FFH-Gebiet „Vechte“ (DE-3809-302) liegt in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 500 m. - Europäische Vogelarten (Gebüschbrüter) können in den bestehenden Gehölzen nicht ausgeschlossen werden.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen können u.a. die Zerstörung von Nestern und Gelegen, störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten sowie störungsbedingte Verluste von Eiern und Jungvögeln umfassen. Inwieweit diese baubedingten Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen einer Artenschutzprüfung betrachtet. Auf der vorliegenden Planungsebene sind jedoch keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die einer nachfolgenden Umsetzung entgegenstehen. - Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet ausgeschlossen werden. - Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG bzw. erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die in vorliegendem Fall zu erwartenden Auswirkungen sind in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzung sowie der umliegenden Bereiche voraussichtlich nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. - Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche/ Boden	
Bestand	- Dem Änderungsbereich unterliegt gem. Geologischem Dienst NRW (Geologischer Dienst, Karte der schutzwürdigen Böden 1:50.000) ein Braunerde-Pseudogley. Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (Bodenschätzung zwischen 45 – 60 Bodenwertpunkten). - Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet. - Im Bereich der bestehenden Baukörper sowie deren Umfeld ist von einer starken Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen. - Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine Fläche im innerörtlichen Bereich.
Baubedingte Auswirkungen	- Der Änderungsbereich/ die Fläche ist in den versiegelten Bereichen deutlich vorbelastet. In weiten Teilen wird mit Durchführung der Planung der Versiegelungsgrad im Vergleich zur bestehenden Situation nicht deutlich erhöht. - Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind voraussichtlich nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen ist bei einem Betrieb einer Kindertagesstätte voraussichtlich nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. - Der durch den Betrieb des Gebäudes anfallende Müll wird ordnungsgemäß entsorgt. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Fläche/ Boden voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Im Änderungsbereich befinden sich keine klassifizierte Oberflächengewässer. Ca. 450 m östlich verläuft die Darfelder Vechte. - Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide West“. Gemäß ELWAS-WEB des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW wird der mengenmäßige als „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet. - Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung werden keine Oberflächengewässer beeinträchtigt. - Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und Maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht ersichtlich.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Der Änderungsbereich und sein Umfeld sind lokalklimatisch dem Siedlungsklima zuzuordnen. - Es bestehen Vorbelastungen durch die versiegelten Bereiche.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen, z.B. durch Wärmeverluste. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der bereits vorherrschende Einfluss des Siedlungsklimas bleibt bestehen.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Der Änderungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich und ist durch die umliegende Bebauung aus landschaftsästhetischen Aspekten bereits deutlich vorbelastet.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung des Planvorhabens nicht auszuschließen. Aufgrund ihres nur vorübergehenden Charakters (z.B. während der Bauphase) jedoch voraussichtlich nicht erheblich. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung aufgrund der derzeitigen Lage im Siedlungsbereich nicht neu gestaltet. Voraussichtliche, erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum). - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/abiotische Faktoren) hinausgehen, sodass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/abiotische Faktoren) hinausgehen, sodass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang genutzt.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, abschließend zu betrachten.

Betriebsbedingte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich können abschließend erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet werden.

Es besteht die Möglichkeit, nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Bauherrn im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Um den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen in Rosendahl zu decken, soll die Kindertagesstätte „DRK Bewegungskindergarten Zwergenland“ erweitert werden. Mit der baulichen Erweiterung werden Synergieeffekte genutzt. Anderweitige alternative Planungsmög-

lichkeiten mit städtebaulichen bzw. ökologischen Vorteilen gegenüber der vorliegenden Planung bestehen daher nicht.

6.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die zulässige Nutzung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Sporthalle und Kindertagesstätte“ lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten, können jedoch auf der Flächennutzungsplanebene nicht abschließend betrachtet werden.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasserereignis (HQ_{20} , HQ_{100} bzw. HQ_{extrem}) besteht kein Hochwasserisiko.

6.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Änderungsbereich sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin wird sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

6.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat die 58. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Kindertagesstätte an der Sudetenstraße im Ortsteil Darfeld zu schaffen. Geplant ist der Ausbau der Kindertagesstätte auf vier Gruppen inklusive der zugehörigen Außenspielflächen. Um die Außenspielflächen realisieren zu können, soll über die bisherigen Grundstücksflächen hinaus auch der Randbereich des westlich angrenzenden Spielfeldes genutzt werden.

Der Änderungsbereich liegt im Westen des Ortsteils Darfeld der Gemeinde Rosendahl und umfasst einen rund 5.000 qm großen Bereich am östlichen Rand des Bebauungsplanes „Fehlwischkamp“. Der östliche Teil der 58. Änderung wird derzeit bereits durch die Kindertagesstätte und die nördlich angrenzende Sporthalle genutzt. Der westliche Teil wird derzeit als Spielfeld des Sportzentrums genutzt.

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung, bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt unter Berücksichtigung der gegebenen Ausstattung des Änderungsbereiches mit Grünstrukturen, der Lage im innerörtlichen Bereich sowie der bereits vorwiegend genutzten Flächen keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erkennen, die auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden könnten. Dementsprechend ist - auch unter Berücksichtigung der konkretisierenden Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung - die vorliegende Flächennutzungsplanänderung aus artenschutzrechtlicher Sicht insgesamt vollzugsfähig.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis sind mit der Änderung unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzungen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin im derzeitigen Umfang genutzt.

Da es sich bei der vorliegenden 58. Änderung des Flächennutzungsplans um einen konkreten Bereich mit bestehenden Nutzungen handelt, der entsprechend des aktuellen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen weiterentwickelt werden soll, sind anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten mit gleichem städtebaulichem Entwicklungspotenzial oder deutlich geringeren Umweltauswirkungen nicht vorhanden.

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

6.9 Referenzliste der Quellen

Geologischer Dienst NRW (2018): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. Online unter: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=WMS&VERSION=1.3.0> (WMS-Dienst). Abgerufen am 14.01.2019.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb. Abgerufen am 14.01.2019.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt. Abgerufen am 14.01.2019.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im Juni 2019

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld